

Beilage VIII.

Verordnung vom 1. Oktober 1806.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt Freitags den 31. Oktober 1806.
Nro. 87.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretene neue Steuerverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbandes, haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenigen Gründe, aus welchen eine und die andere Classe der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz Statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle, ohne itzund eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch ohnungsgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnismäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämtlichen Ländern alle seither bestandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme für immer hiermit aufzuheben, und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tag an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen anderen bis jetzt schatzungsfrei gemessenen Gütern, Lehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Befoldungsstücke seyn, die gewöhnliche Steuern und andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht, und darüber nachdrücklich gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 1. Oktober 1806.

L u d e w i g.

(L.S.)

Freih. v. Lehmann, Staatsminister.

Beilage IX.

Verordnung vom 16. Januar 1808.

(Arnsbergisches Intelligenzblatt Freitags den 19. Februar 1808.
Nro. 15.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Bei der provisorischen Rectification des Steuerwesens in Unserm Herzogthum Westphalen, wird es ohne Zweifel sich oft zurragen, daß derjenige, welcher Dienste oder andere Grundbeswerden zu beziehen hat, den jährlichen Geldanschlag, den der Verpflichtete angibt, zu hoch findet. Der Verpflichtete wird dagegen seinen Anschlag als richtig vertheidigen, und Einer oder der Andere wird auf Taxationen provoziren.

Taxationen dieser Art würden aber zu weitläufigen Untersuchungen führen, deren Kosten sehr oft den Werth der zu taxirenden Differenz übersteigen. Sie sind auch keineswegs mit dem raschen Gang verträglich, den das dringende Geschäft der jetzigen Steuerrectification erfordert.

Wir finden Uns daher bewogen, folgendes allergnädigst zu verordnen:

§. 1. Ein jeder, welcher Dienste oder überhaupt solche Prästationen zu beziehen hat, die Art. 49. Lit. c. der Instruction vom 15. März 1807 nicht genannt sind, soll, wenn er den jährlichen Geldanschlag des Verpflichteten zu hoch findet, zugleich angeben, auf wie hoch er selbst die befragte Leistung jährlich anschlage. Auf einen Widerspruch gegen den Anschlag des Verpflichteten, der nicht zugleich mit der Angabe eines anderen Anschlags begleitet ist, soll nicht geachtet werden.

§. 2. Weder der Berechtigte noch der Verpflichtete haben die Befugniß auf eine Taxation zu provoziren, um den Widerspruch zu schlichten, der zwischen ihnen über die Richtigkeit ihrer abweichenden Geldanschläge obwaltet.

§. 3. Wenn beide Theile über die Größe des jährlichen Geldanschlags der Dienste, Naturalien oder auch unständiger Geldgefälle, sich in Güte nicht vereinigen, — so soll derjenige, dem die Grundbeswerde obliegt, sich erklären, ob er wolle, daß derjenige Geldanschlag, den er bereits angegeben hat, oder den er bei dieser Erklärung noch angibt, oder daß derjenige, den der Berechtigte angegeben hat (§. 1.), im Kataster angefestet werden soll.

§. 4. Wählt der Verpflichtete den eigenen, mithin höheren Geldanschlag; so kann der Berechtigte, wenn er will, durch eine Erklärung, die dem Verpflichteten durch eine öffentliche Behörde zu insinuiren ist, das Recht erwerben, zu faderen, daß statt der befragten Dienste, Naturalien oder unständigen Geldabgaben, in Zukunft eine jährliche stän-

diese Geldabgabe, die dem Geldanschlag des Verpflichteten gleich ist, vom Besizer des belasteten Objectes entrichtet werde. Diese ständige jährliche Geldabgabe ist alsdann, anstatt der Dienste, Naturalien und unbedingten Geldgefälle, in deren Stelle sie tritt, in das Kataster einzutragen.

§ 5. Wählt der Verpflichtete den Geldanschlag, den der Berechtigten angraben hat; so ist dieser geringere Anschlag in das Kataster zu setzen. Es erhält aber der Verpflichtete, welcher diesen geringeren Geldanschlag des Berechtigten gewählt hat, die Befugniß, daß er in Zukunft statt der Leistungen, wovon die Frage ist, den eigenen Geldanschlag des Berechtigten als jährliche ständige Geldabgabe entrichten darf. Er hat aber deshalb dem Berechtigten die Erklärung durch eine öffentliche Behörde insinuiren zu lassen.

§ 6. Andere für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung hat die Behörden, vor welchen die im Vorhergehenden bemerkten Erklärungen zu machen sind, und durch welche diese Erklärungen zu insinuirten sind, so wie die Zeit, binnen welcher die Erklärungen müssen gemacht und insinuirt werden, wenn sie die in den §§. 4. und 5. verordneten Bedingungen hervorbringen sollen, näher zu bestimmen.

Wird die am Schlusse des vorhergehenden §phi erwähnte Erklärung binnen der festzusetzenden Frist nicht; so soll dafür gehalten werden, daß der Verpflichtete die bisher statt gefundene Natural-Prästation auch fortsetzen lassen möchte.

§ 7. Da gewisse Colonen, oder andere Besitzer eines, mit Grundlasten belasteten Objectes sich vielleicht veranlaßt finden könnten, den Gehalt ihrer zu prästirenden Dienste u. s. w. zu gering anzugeben, in der Meinung, daß hieraus bei künftigen Fragen über die Rechtsverhältnisse der Leistung, ein Vortheil für sie, und ein Nachtheil für den Berechtigten entstehen werde; so erklären Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß in allen Fällen, wo der Berechtigte den Geldanschlag des Verpflichteten als allzuhoch nicht widersprochen hat, oder wo beide Theile sich über einen Geldanschlag in der Güte vereinigt haben, wo mithin weder die eine noch die andere, in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, nicht eingetreten ist — nicht nur der Berechtigte, wie es sich von selbst versteht, die Naturalprästation, so wie die Prästation der unbedingten Geldabgaben verlangen kann, sondern daß auch bei einer künftigen Revision der Dienste und anderer Leistungen, oder Verwandlung derselben in ständige Geldabgaben, so wie bei jeden anderen Rechtsverhältnisse zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, auf den Geldanschlag, den dieser für den Zweck der Steuerkataster angegeben hat, gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publicirt, und von den öffentlichen Behörden und allen, die sie sonst angeht, genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigebruderten Staatsiegels.

Darmstadt den 16. Januar 1808.

(L. S.)

L u d e w i g,

Freih. v. Lehmann, Staatsminister.

Beilage X.

Auszug aus der Verordnung vom 9. Juli 1808.

(Großherzoglich hessische Zeitung, Darmstadt den 28. Juli 1808, No. 12.)

Verordnung zur Beförderung der Kultur im Herzogthum Westphalen durch Gemeinheitstheilungen, — Bestimmung der Befugnisse der Weidoberechtigten — und Theilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

De dato Darmstadt am 9. Juli 1808.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in Unserm Herzogthum Westphalen entgegenstehen; ferner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Beholzungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produktion entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauerngüter und die Auseinandersetzung zwischen den Grundbesizern und den Weide- und Holzberechtigten betreffen, den Geschäftskreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrensweise degeßalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen: